

II- 2489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/24-1/77

1010 Wien, den 23. Juni 1977
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1138 IAB
1977-06-24
zu 1125/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten VETTER und
Genossen an die Frau Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend
die Auswahl des Standortes für die End-
lagerung von Atommüll (Nr. 1125/J-NR/1977)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich fol-
gende Fragen gerichtet:

- "1) Fällt die Bestimmung des Ortes, an den die radio-
aktiven Abfälle von österreichischen Kernkraft-
werken zu verbringen sind, in die Zuständigkeit
des Bundesministeriums für Gesundheit und Umwelt-
schutz?
- 2) Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
- 3) Wie es es erklärbar, daß Sie sich für die Auswahl
des Standortes von Endlagerstätten für Atommüll
einmal kompetent erklären und ein andermal wieder
nicht?"

./.

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Aus den Vorschriften des geltenden Strahlenschutzrechtes kann nicht abgeleitet werden, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz für die Auswahl des Standortes einer Endlagerstätte für radioaktive Abfälle aus Kernkraftwerken zuständig wäre.

Auch § 91 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, läßt einen solchen Schluß nicht zu.

Die Auswahl eines Standortes für die Lagerung radioaktiver Abfälle und die Erstellung geeigneter Projekte obliegt vielmehr allein dem Betreiber einer solchen Anlage.

Ich habe mich niemals für die Auswahl des Standortes von Endlagerstätten für Atommüll kompetent erklärt.

Es ist sonach ausschließlich Aufgabe der Elektrizitätswirtschaft den Standort für eine Endlagerstätte für Atommüll aus Kernkraftwerken auszuwählen und entsprechende Projekte zu erstellen.

Der Bundesminister:

